



Per Mail

Berlin, 16.06.2023

Stellungnahme der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Faeser,

die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (BKMO) begrüßt das Vorhaben der Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausdrücklich und wir bedanken uns im Namen aller Mitglieder der BKMO herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Wir sehen es als sehr wichtiges Zeichen, dass die jahrelange Forderung nach dieser Gesetzesreform aus der Zivilgesellschaft wie auch aus verschiedenen Seiten der Politik nun von Ihrer Koalition in die Tat umgesetzt wird und hoffen, dass die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts nun auch Deutschlands Realität einer Migrationsgesellschaft auf der gesetzlichen Ebene widerspiegelt.

Die Lebensverhältnisse von Einwanderer*innen und ihren Nachkommen finden im aktuellen Staatsangehörigkeitsrecht keine ausreichende Berücksichtigung. In Deutschland sind die Einbürgerungszahlen seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau (knapp 2 %), obwohl die Einbürgerung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte von gesamtgesellschaftlichem Interesse ist. Sie ist maßgeblich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, weil das Zusammenleben dann auch verstärkt von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gestaltet werden kann. Damit Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit Migrationsbezug gefördert werden können, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehört insbesondere die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes, mit der die schnelle Einbürgerung gelingen kann. Die Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ist dringend nötig, um die Chancen der gesellschaftlichen und politischen Partizipation eines immer größer werdenden Anteils der Bevölkerung in Deutschland zu gewährleisten. Studien belegen, dass Einbürgerungen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung beflügeln.

Insbesondere die im neuen Staatsangehörigkeitsrecht aufgeführte Mehrstaatigkeit begrüßen wir sehr. Identitäten und das Gefühl von kultureller Zugehörigkeit sind für Teile der Bevölkerung immer weniger an die Nationalität gebunden. Angesichts zunehmender

internationaler Mobilität leben viele Menschen in grenzübergreifenden Familien- und Beziehungsnetzwerken. Ein Konzept von Staatszugehörigkeit ausschließlich zu einem Land entspricht unter diesen Bedingungen nicht mehr der Lebenswirklichkeit.

Dennoch beinhaltet der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums einige Passus, die wir als kritisch erachten.

Lebensunterhaltssicherung

Die beabsichtigte Verschärfung in Form der Streichung der Härtefallregelung bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG ist aufgrund einer mittelbaren Diskriminierung verfassungsrechtlich bedenklich. Sie führt dazu, dass eine Einzelfallprüfung, außer für die Gastarbeitergeneration, durch die Einbürgerungsbehörden und Verwaltungsgerichten nicht mehr möglich sein wird.

Die beabsichtigte Änderung erleichtert, wie öffentlich suggeriert wird, auch nicht die Einbürgerung für die sogenannte Gastarbeitergeneration.¹ Vielmehr bleibt für sie die bisherige Regelung bestehen, die auf individuelle Verantwortlichkeit bei der Bezugnahme von Sozialleistung setzt. Für sie gilt weiterhin: Haben sie die Bezugnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten, können sie, wenn die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, eingebürgert werden. Die geplante Streichung der Härtefallregelung führt jedoch zu bedenklichen Situationen für alle anderen Einbürgerungswilligen. Insbesondere betrifft diese Änderung vor allem Frauen in prekären Lebenssituationen, wie

- pflegende Angehörige
- Rentner:innen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) erhalten,
- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderung

Diese Gruppen werden dauerhaft von der Einbürgerung und somit von der Chance auf demokratische Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die geplante Verschärfung knüpft zwar nicht unmittelbar an die Diskriminierungsmerkmale Behinderung, Geschlecht und Alter an, jedoch könnte eine mittelbare Diskriminierung vorliegen, da Menschen mit Behinderung öfter Leistungen nach SGB II und XII beziehen² und Alleinerziehende³ und pflegende Angehörige⁴, die vor allem Frauen sind, regelmäßig nicht in Vollzeit arbeiten können und auf Leistungen des SGB II angewiesen sind sowie Rentner:innen⁵, die ihre Rente aufstocken müssen, vor allem Frauen sind.

1 Pressemitteilung vom Bundesinnenministerium vom 19.05.2023:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/staatsangehoerigkeitsrecht.html>

2 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Glossar/einliederungshilfe-behinderte-amenschen.html>

3 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318160/umfrage/alleinerziehende-in-deutschland-nach-geschlecht/>

4 <https://de.statista.com/infografik/21576/anteil-der-informell-pflegeleistenden-in-deutschland-nach-alter-und-geschlecht/>

5 <https://www.verdi.de/themen/rente-soziales/++co++b0ea0e24-95a3-11ed-848f-001a4a16012a>

Es handelt sich hierbei um Gruppen, deren unbezahlte Arbeit für die Gesellschaft von essenzieller Bedeutung ist. Dazu gehören zum Beispiel pflegende Angehörige, die, im Hinblick auf den demografischen Wandel, die wichtige Aufgabe der häuslichen Pflege von schwerstkranken Menschen übernehmen; Frauen, die im Niedriglohnsektor gearbeitet haben, und von ihrer Rente nicht leben können; alleinerziehende Frauen, die Kinder großziehen sowie behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht erwerbstätig sein können. Die geplante Verschärfung berücksichtigt ihre Lebensumstände nicht angemessen. Zudem trägt der Staat eine besondere Verantwortung der Fürsorge für behinderte Menschen⁶, und mittelbar auch für ihre pflegenden Angehörigen.⁷

Das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung.

Kinder, § 17

§ 17 Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über

a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,

b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,

c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder

d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6

Der Verlust der Staatsangehörigkeit birgt Unsicherheiten für Kinder. Die bereits erworbene deutsche Staatsbürgerschaft des Kindes sollte nicht von dem Status der Eltern abhängig sein. Bitte § 17 1b) und d) streichen.

Anti-Diskriminierung und Gleichberechtigung, § 10 Abs.2

„Antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

Einbürgerungswillige müssen bereits jetzt ein Bekenntnis zur Verfassungstreue unterschreiben und eine Loyalitätserklärung abgeben. Die Gleichberechtigung ist also im GG

⁶ vgl. BVerfGE 96, 288 <303 f.>“. (BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2020, - 2 BvR 1005/18, Rn 35 und 37).

⁷ vgl. Baer/Markard, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 3, Rn. 537; Nußberger, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3, Rn. 311.

festgeschrieben. Zudem sollten diese Form der gesetzlichen Regelung für eine Gleichberechtigung mit berücksichtigen, dass dies nur auf neue Deutsche abzielt, aber durch diese Regelung werden nicht bereits eingebürgerte und alte Deutsche erfasst.

Wir begrüßen die Absicht, Gleichberechtigung und Antidiskriminierung besonders zu schützen. Jedoch besteht das Risiko, dass aufgrund rassistischer Ressentiments vor allem als muslimisch gelesene Menschen Diskriminierungen ausgesetzt und aufgrund von willkürlichen Zuschreibungen von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden. Unbedingt sollte auf eine Gleichbehandlung von "neuen Deutschen" und "alten Deutschen" Wert gelegt werden. Diese Ausschlussregelungen gelten nicht für Deutsche, die bereits die Staatsbürgerschaft haben. Viele dieser Punkte sind bereits im Antidiskriminierungsgesetz und Grundgesetz geregelt.

Wir bitten diesen Satz in dem Referentenentwurf zu streichen.

Rassistische Ressentiments vermeiden

§ 11 Satz 1 Nr. 3 ...der Ausländer

- a) gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder*
- b) durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.“*

Wir begrüßen die Absicht besonders die Gleichberechtigung und Frauenrechte in Deutschland zu stärken. Leider besteht das Risiko, dass die Formulierung „durch sein Verhalten zeigt...“ rassistische Ressentiments und insbesondere anti-muslimischer Rassismus durch diesen Satz gestärkt werden. Die Beurteilung des „Verhaltens“, welches leider nicht weiter konkretisiert ist, obliegt Sachbearbeiter* ohne weitere Konkretisierungen.

Wir bitten § 11 Satz 1 Nr. zu streichen.

ius soli

Wir begrüßen die Verkürzung der Frist von acht auf fünf Jahre bei der Einbürgerung per Geburt. Es erscheint aber fraglich, in der Praxis das Ziel „die Zahl der Kinder ausländischer Eltern, die bereits durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, [zu] erhöhen“ (S. 19) erreicht wird, wenn nicht auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StAG ebenso geändert werden. Diese besagen, dass der maßgebliche Elternteil neben einem rechtmäßigen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes auch im Besitz ein unbefristetes Aufenthaltsrecht sein muss.

In Deutschland geborene Kinder sollten von Anfang an volle politische und gesellschaftliche Teilhabe erhalten. Hierzu sollte ein uneingeschränktes ius soli eingeführt werden. Zudem wird im aktuellen Gesetzesentwurf die Situation von staatenlosen Kindern nicht berücksichtigt. Das Kinderrecht Staatenloser auf Staatsangehörigkeit bei Geburt muss ins Staatsangehörigkeitsgesetz eingebettet werden.

Fachkräfte

Die Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts kann einen wesentlichen Baustein bei der Errichtung einer attraktiven Willkommenskultur darstellen. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist Deutschland auf Zuwanderung angewiesen, wobei es mit anderen Ländern im Wettbewerb um Fachkräfte aus dem Ausland steht. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte Deutschland alles unternehmen, um auch die sich bereits im Land befindenden Menschen mit bisher geringer Bleibeperspektive bzw. mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus den Zugang zur Einbürgerung zu erleichtern. Von einer Reihe von Menschen mit bestimmte Aufenthaltserlaubnissen z.B. aus humanitären Gründen oder ehemalige Student*innen, werden oft nicht die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis erfüllt. Insbesondere die Anforderungen an die zu leistenden Rentenbeiträge und die Nicht-Anrechnung der Voraufenthaltszeiten – beim Studium nur zu Hälfte der Zeit – können hierzu eine Barriere darstellen. Deswegen sollte § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StAG ersatzlos gestrichen werden. Zusätzlich sollte ein Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung eingeführt werden, welche von Arbeitgebern und Institutionen als Erwerbstätigkeitserlaubnis anerkannt wird. Der Prozess zur Anerkennung der Zertifikate von Fachkräften sollte von 6 auf 3 Monate verkürzt werden und mit einem Anspruch der Verlängerung des Visums einhergehen, falls der Anerkennungsprozess sich entsprechend verzögert.

In den Bundesländern und sogar in den Landkreisen gibt es stark voneinander abweichende Einbürgerungsquoten, wobei der Grund dafür bei den Unterschieden in der Einbürgerungspraxis sowie der Personalausstattung der Einbürgerungsbehörden liegt. Vor diesem Hintergrund sollten eine stärkere Vereinheitlichung und eine Entbürokratisierung anvisiert werden.

Aus einer aktuellen Umfrage geht hervor: Von der Antragsstellung bis zur Einbürgerung vergehen in Deutschland bis zu drei Jahre. Demnach warten zurzeit mehr als 100.000 Einbürgerungswillige auf den deutschen Pass. Die Wartezeiten müssen durch bedarfsgerechte Personalausstattung verringert werden. Überdies sollte eine Einbürgerungskampagne flankierend zu einer Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durchgeführt werden, um die Einbürgerungen zu befördern.

Neben einem modernen Staatsangehörigkeitsgesetz muss Deutschland, um zu einem attraktiven Einwanderungsland zu werden, auch in den Bereichen Antidiskriminierung und Teilhabe noch starke Verbesserungen einführen. Dies ist durch die Novellierung des AGG und die Einführung eines Bundespartizipationsgesetzes zu gewährleisten, um deren Durchsetzung noch in dieser Legislaturperiode wir sie unbedingt bitten möchten.

Vielen Dank für Ihre Berücksichtigung.

Im Namen der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen

Der Vertreter*innenrat der BKMO

*Michael AlliMadi, Panafrikanische Organisation | Dr. Rubén Cárdenas Carbajal, Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst) | Ehsan Djafari, Iranische Gemeinde in Deutschland | Adetoun Küppers-Adebisi, AFROTAK TV cyberNomads | Mamad Mohamad, Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen in Sachsen-Anhalt (LAMSA) | Marianne Ballé Moudoumbou, Pan African Women's Empowerment and Liberation Organisation – PAWLO Masoso Germany | Galina Ortman, Bundesverband interkultureller Frauen (BIFeV) | Nursemin Sönmez, neue*

*deutsche organisationen | Anastasia Sudzilovskaya, Bundesverband russischsprachiger Eltern (BVRE)
| Karen Taylor, Each One Teach One (EOTO)*